

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Julius W [REDACTED] in Wa [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdegegners und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte K. P [REDACTED], H. B [REDACTED] und
Richard P [REDACTED] in H [REDACTED], Wi [REDACTED] platz [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Werner W [REDACTED] in Wa [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in H [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. Betriebsdirektor Dipl.Ingenieur Gustav W [REDACTED] in
K [REDACTED], Ka [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Ehefrau Helene Be [REDACTED] geb. W [REDACTED] in Bi [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED],

wegen Feststellung des Hoferben und Erteilung eines Hoffolge-
zeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. Juli 1962 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Meyer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 15. Februar 1962 wird auf Kosten des Antrags-
gegners, der die außergerichtlichen Kosten des

Rechtsbeschwerdeverfahrens dem Antragsteller zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 32 900 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am 7. Oktober 1952 ohne Hinterlassung einer Verfügung von Todes wegen verstorbene Bauer Wilhelm W[REDACTED] haus genannt Kleingödinghaus und seine am 25. Juli 1958 verstorbene Ehefrau Anna geb. D[REDACTED] lebten im Güterstande der westfälischen Gütergemeinschaft. Zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörte der im Grundbuch von Wa[REDACTED] Band 5 Blatt [REDACTED] eingetragene Hof Wa[REDACTED] Nr. 13, der 18,10 ha groß ist und einen Einheitswert von 32 900 DM hat. Aus der Ehe der Eheleute Wiglinghaus sind vier Kinder namens Gustav, Julius (Antragsgegner), Werner (Antragsteller) und Helene hervorgegangen. Die Witwe Anna W[REDACTED] hat im Alter von 81 Jahren in einem notariellen Testament vom 17. Oktober 1956 den Antragsgegner zum Hoferben eingesetzt.

Der Antragsteller hat die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses beantragt. Er hält das Testament für unwirksam, weil die Mutter im Zeitpunkt der Testamentserrichtung wegen einer Arteriosklerose des Gehirns testierunfähig gewesen sei und die Eltern ihn (Antragsteller) formlos, aber bindend zum Hoferben bestimmt hätten. Der Antragsgegner ist dem Vorbringen des Antragstellers entgegengetreten.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses zurückgewiesen. Der Antragsteller hat gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt und weiter die Feststellung seiner Hoferbfolge beantragt. Das Oberlandesgericht hat dem Feststellungsantrag entsprochen und das Amtsgericht angewiesen, dem Antragsteller das erbetene Hoffolgezeugnis zu erteilen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz erstrebt. Der Antragsteller hat gebeten, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Testierfähigkeit der Erblasserin verneint. Es ist nach umfangreicher Beweisaufnahme, insbesondere Vernehmung zahlreicher Zeugen und auf Grund wiederholter Anhörung des Prof. Dr. K. als Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Witwe W. bei der Aufnahme des Testaments durch den Notar nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Tragweite der im Testament getroffenen Anordnungen klar zu übersehen und zu beurteilen und dementsprechend nach eigenem freien Entschluß zu handeln. Im Anschluß hieran führt das Beschwerdegericht aus, es habe davon abgesehen, einen weiteren Gut-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



achter zu beauftragen, weil es an der Sachkunde von Prof. Dr. K. nicht zweifle und auch unter Berücksichtigung der Angriffe des Antragsgegners gegen das Gutachten und der weiteren Beweisantritte davon überzeugt sei, daß der Meinung des Sachverständigen im Ergebnis beizutreten sei. Infolge Unwirksamkeit des Testaments sei der Antragsteller kraft Gesetzes Hoferbe geworden.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 12 FGG, der bestimmt, daß das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Bei der Auslegung dieser Vorschrift, die nach § 9 LwVG auch im Verfahren in Landwirtschaftssachen Anwendung findet, ist das Beschwerdegericht nach Auffassung des Antragsgegners von dem Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 16. Oktober 1951 (BayObLGZ 1948-1951, 598, 602, 603) abgewichen. In dieser Entscheidung, in der im Rahmen der Prüfung der Testierfähigkeit des Erblassers die Ermittlungspflicht des Gerichts gemäß § 12 FGG erörtert wird (der Tatrichter hatte bei einem Fall von Gehirnarteriosklerose die Testierfähigkeit ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens bejaht, obwohl, wie das Bayerische Oberste Landesgericht - in Übereinstimmung mit der allgemeinen richterlichen Erfahrung - zutreffend ausführt, die Beurteilung des Geisteszustandes in einem solchen Fall besondere Schwierigkeiten macht), heißt es: "Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht der Tatsacheninstanz zwar nach freiem Ermessen; dieses findet aber seine Begrenzung in der Verpflichtung, die Entscheidung erst zu treffen, wenn alle in Betracht kommenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft sind". Eine Abweichung von dieser Entscheidung erblickt die Rechtsbeschwerde darin, daß das Oberlandesgericht nicht alle in Betracht kommenden

Erkenntnisquellen ausgenutzt habe, insbesondere den weiteren Beweisanträgen des Antragsgegners nicht nachgegangen sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts, wie die Rechtsbeschwerde offenbar annimmt, dahin zu verstehen sind, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Gericht auf Grund der Verpflichtung zur Amtsermittlung gemäß § 12 FGG gehalten sei, alle überhaupt nur möglichen Ermittlungen anzustellen oder jedenfalls sämtliche von einem Beteiligten angetretenen Beweise zu erheben. Wenn dies der Fall sein sollte, würde das Beschwerdegericht dadurch, daß es den weiteren Beweisanträgen des Antragsgegners nicht stattgegeben hat, von der Rechtsauffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts abgewichen sein. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde könnte jedoch auf diese Abweichung nicht gestützt werden; denn für die Frage der Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist auf den neuesten Stand der Rechtsprechung der in Betracht kommenden Gerichte abzustellen. Ist die Rechtsfrage bereits durch den Bundesgerichtshof entschieden, so kommt es allein auf eine Abweichung von seiner Entscheidung an (vgl. Beschluß des Senats vom 7. Dezember 1954, V BLw 48/54, RdL 1955, 75). Das Bayerische Oberste Landesgericht hat seine im Beschluß vom 16. Oktober 1951 vertretene Rechtsauffassung, wenn sie im Sinne der Rechtsbeschwerde zu verstehen ist, nicht aufrecht erhalten. Es hat im Beschluß vom 30. Oktober 1956 (BayObLGZ 1956, 377, 383/384) zur Anwendung des § 12 FGG ausgeführt, das Beschwerdegericht habe seine Ermittlungspflicht nicht dadurch verletzt, daß es die in den Schriftsätzen des Beschwerdeführers genannten Zeugen nicht vernommen habe. Wenn auch gerade in Fällen der Beurteilung der Testierfähigkeit Verstorbener umfangreiche Beweishebungen nötig seien, so sei doch das Gericht zur Ausschöpfung aller überhaupt nur möglichen Ermittlungen nicht

verpflichtet. Das Gericht dürfe vielmehr seine Ermittlungen abschließen, wenn es den Sachverhalt für so vollständig aufgeklärt erachte, daß von einer weiteren Beweisaufnahme kein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis mehr zu erwarten sei. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit der Auslegung des § 12 FGG durch den entscheidenden Senat (vgl. Beschluß vom 22. November 1956, V BLw 12/56). Daß das Beschwerdegericht hiervon abgewichen sei, insbesondere den § 12 FGG in einem anderen Sinne ausgelegt habe, ist nicht ersichtlich. Das Oberlandesgericht hat vielmehr, wie seine Ausführungen ergeben, von weiteren Ermittlungen aus dem Grunde Abstand genommen, weil es den Sachverhalt für vollständig aufgeklärt erachtet hat und auch eine weitere Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Testierunfähigkeit der Erblasserin nicht ändern würde. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG, die eine unterschiedliche Beurteilung einer Rechtsfrage bedeutet, liegt somit nicht vor.

Eine andere Frage ist, ob das Beschwerdegericht gemäß § 12 FGG verpflichtet gewesen wäre, noch weitere Ermittlungen anzustellen. Diese Frage könnte nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde untersucht werden.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock